

## Geschäftsordnung des Elternbeirats

### **1. Abschnitt - Allgemeines**

#### **§ 1 - Rechtsgrundlagen**

(1) Aufgrund des § 57 des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S. 353) geändert am 18. November 1988 (K.u.U. 1989, S. 29), gibt sich der Elternbeirat der Münsinger Schule - Privates Gymnasium Esslingen folgende Geschäftsordnung:

(2) Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

(3) Die Geschäftsordnung tritt nach der Zustimmung des Elternbeirates mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten sofort in Kraft. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Elternbeirates mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten geändert werden. Sie gilt ohne Befristung, bis sie durch Gesetz oder den Elternbeirat geändert oder außer Kraft gesetzt wird.

#### **§ 2 - Mitglieder**

(1) Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.

(2) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Klassenelternvertreter und ihre gleichberechtigten Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Münsinger Schule - Privates Gymnasium Esslingen.

#### **§ 3 - Aufgaben**

(1) Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

(2) In Ausübung dieser Tätigkeit dürfen Angelegenheiten eines oder mehrerer Schüler nur behandelt werden, wenn die betroffenen Schüler und Eltern vorher zustimmen (Einzelfälle).

(3) Hiernach hat der Elternbeirat insbesondere die Aufgaben:

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern, unbeschadet der Rechte volljähriger Schülerinnen und Schüler
2. Wünsche und Anregungen der Eltern mit allgemeiner Bedeutung zu beraten und an die Schule weiterzuleiten
3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern
4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten
5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;

6. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten (Änderung des Schultyps, Teilung oder Zusammenlegung der Schule, Schulversuche).

(3) Die erste (konstituierende) Sitzung eines Schuljahres findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats (§ 25 Elternbeiratsverordnung) spätestens aber innerhalb von 9 Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr statt. Die konstituierende Sitzung des Elternbeirats eines Schuljahres kann nach Ablauf der Frist zur Wahl der Klassenelternvertreter auch dann stattfinden, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.

## **2. Abschnitt - Wahl der Funktionsinhaber**

### **§ 4 - Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters**

(1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.

(2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.

(3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

### **§ 5 - Sonstige Funktionsinhaber**

Der Elternbeirat bestellt durch Wahl einen Schriftführer und einen Kassenverwalter. Für die Wahl gilt § 4 entsprechend.

### **§ 6 - Vorbereitung der Wahl, Einladung**

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.

(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

### **§ 7 – Wahlleiter**

(1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.

(3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

(4) Der Wahlleiter hat

1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit ( §8 ) in einer Niederschrift festzuhalten;
2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl ( § 9 Abs. 1 Nr.4 ) abzugeben;
3. nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich mitzuteilen.

### **§ 8 – Wahlfähigkeit**

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung

einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 9 - Wahlverfahren**

(1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Briefwahl ist nicht zulässig;
2. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
3. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung ( § 7 Abs. 4 ) abzugeben;
5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

(2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

## **§ 10 - Amtszeit**

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

1. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. Die Amtszeit dauert zwei Schuljahre;
2. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
  - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt;
  - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
  - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

## **3. Abschnitt - Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz**

### **§ 11 - Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz**

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet;
2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden;
3. für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzordnung, dabei sollen alle Schularten vertreten sein;
4. die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## **4. Abschnitt - Wahlanfechtung**

### **§ 12 - Anfechtungsverfahren**

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte; 2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
2. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
3. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht
4. stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben;
7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

## **5. Abschnitt - Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen**

### **§ 13 - Aufgaben**

(1) Der Vorsitzende des Elternbeirats:

Er vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Er leitet den Elternbeirat, bereitet die Sitzungen des Elternbeirats und die zu behandelnde Tagesordnung vor, lädt zu den Sitzungen ein und leitet dieselben. Der Vorsitzende ist über die Kasse des Elternbeirats bis zum Betrag von 100 € im Einzelfall Verfügungsberechtigt und verantwortlich für eine ordnungsgemäße Verwendung. (größere Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Elternbeirats).

(2) Der stellvertretende Vorsitzende:

Er vertritt im Verhinderungsfall den Vorsitzenden des Elternbeirats.

(3) Vertreter in der Schulkonferenz:

Die Interessen des Elternbeirats in der Schulkonferenz werden, neben dem Vorsitzenden (im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden), durch zwei weitere Elternvertreter wahrgenommen.

(4) Der Schriftführer:

Er hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Elternbeirats unmittelbar nach der Sitzung zuzuleiten. Das Zuleiten kann über die Schule an die Kinder der EB- Mitglieder oder per E-Mail erfolgen.

(5) Der Kassenverwalter:

siehe § 19

### **§ 14 - Sitzungen, Einladung**

(1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.

(2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

(3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies

1. mindestens 3 Mitglieder oder
2. der Schulleiter, unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z. B. Schülervereiner der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

## **§ 15 - Beratung und Abstimmung**

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.

(2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.

(5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

(6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

## **§ 16 - Ausschüsse**

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder / und seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

## **§17 - Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung**

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **6. Abschnitt - Beitragserhebung, Kassenführung**

### **§ 18 - Kostendeckung**

Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

### **§ 19 - Elternkasse**

(1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

(2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.

(3) Jeweils in der ersten Sitzung einer Amtsperiode beschließt der Elternbeirat nach den Wahlen (Vorstand, Schulkonferenzvertreter, Ausschüsse) über die Höhe der Umlage nach § 28 Abs. 9 der Elternbeiratsverordnung, die von den Eltern aller Schüler zur Bestreitung der Kosten erhoben werden soll.

(4) Aus dieser Umlage sind zu bezahlen:

1. Sachkosten (Papier, Porto, Telefongebühren usw. );
  2. Reisekosten bei Reisen im Auftrag des Elternbeirats (nach Genehmigung durch den Vorstand; Abrechnung nach Belegen);
  3. Preise des Elternbeirats für Schüler;
  4. Veranstaltungen des Elternbeirats (z. B. Referenten, Mieten);
  5. Präsente des Elternbeirats für Personen, die sich in der Arbeit für den Elternbeirat besonders verdient gemacht haben;
  6. eine Sitzungspauschale für die Mitglieder des Vorstandes gemäß Beschluss des Elternbeirats;
- (5) Mit Zustimmung des Elternbeirates (einfache Mehrheit) können aus der Umlage auch Zuschüsse im Rahmen des Kassenvoranschlages für das neue Schuljahr bezahlt werden. Der Kassenvoranschlag gilt als Richtlinie für die Genehmigung von Zuschüssen im Einzelfall durch den Vorstand (einfache Mehrheit).

(6) Die Grundsätze der Zuschussgewährung werden in Form von Richtlinien dargelegt:

1. Zuschüsse können nur nach schriftlichem Antrag gewährt werden. Sie sind nach Belegen abzurechnen.
2. Der Antrag ist - soweit möglich - im Voraus zu stellen.
3. Zuschüsse zu Schulveranstaltungen und für Lehrmittel können gewährt werden, wenn daran ein allgemeines schulisches Interesse besteht. Dieses liegt in der Regel dann vor, wenn möglichst viele Schüler im Laufe ihrer Schulzeit an einer ähnlichen Veranstaltung teilnehmen bzw. entsprechende Lehrmittel benutzen können.
4. Zuschüsse an bedürftige Schüler können gewährt werden, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten glaubhaft nicht vorhanden sind. Die Zuschüsse können als zinsloses Darlehen gewährt werden.

## **7. Abschnitt – Inkrafttreten**

### **§ 21**

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft am:

16. Oktober 2008

Datum

\_\_\_\_\_  
Der 1. Vorsitzende des Elternbeirats

Rainer Frösche

Name in Drucksschrift

\_\_\_\_\_  
Der 2. Vorsitzende des Elternbeirats

Rainer Diehl

Name in Drucksschrift

\_\_\_\_\_  
Der Schriftführer

Jürgen Gläser

Name in Drucksschrift